

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit - IX/B/16b (Veterinärrecht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Per E-Mail: lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21. Juni 2021

Betreff: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Geschäftszahl des BMSGPK-Gesundheit - III/B/16a (Lebensmittelrecht und - kennzeichnung):
2021-0.053.979

Die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark nimmt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird, zum Anlass, zu § 28 „Beauftragung“ und § 27 „Sonstige mit Kontrollen befasste Personen“ des LMSVG-Änderungsentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 28 „Beauftragung“

Allgemeines:

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) regelt im 2. Hauptstück die amtliche Kontrolle der lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Gem. § 24 Abs 1 obliegt die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften dem Landeshauptmann. Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen Person, die sich im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder befindet,

stehen (§ 24 Abs 3 LMSVG). Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie für Hygienekontrollen von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben müssen die Aufsichtsorgane ein Studium der Veterinärmedizin abgeschlossen haben. Wenn mit den bestellten amtlichen Tierärzten nicht das Auslangen gefunden wird, kann der Landeshauptmann Tierärzte, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, als amtliche Tierärzte gemäß § 28 LMSVG beauftragen.

Zur Unterstützung der amtlichen Tierärzte kann der Landeshauptmann amtliche Fachassistenten heranziehen (§ 24 Abs 5 LMSVG). Diese müssen nicht Tierärzte sein. Amtliche Fachassistenten unterliegen in ihrer Tätigkeit der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des amtlichen Tierarztes. Amtliche Fachassistenten können in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen Person, die sich im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder befindet, stehen, oder gemäß § 28 LMSVG beauftragt werden.

Daraus ist abzuleiten, dass § 28 LMSVG zwingend in Verbindung mit § 24 LMSVG interpretiert werden muss.

§ 28 LMSVG legt die Bedingungen fest, unter denen Aufsichtsorgane beauftragt werden dürfen: Als amtliche Tierärzte dürfen nur Tierärzte beauftragt werden, die in Österreich ihren Berufssitz haben und nicht Amtstierärzte sind. Als amtliche Fachassistenten dürfen nur jene Personen beauftragt werden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des LMSVG (1. Jänner 2006) Fleischuntersucher im Sinne des Fleischuntersuchungsgesetzes (FUG)¹ waren.

Daraus ist die Intention des Gesetzgebers klar abzuleiten:

1. Der Landeshauptmann hat „*grundsätzlich in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einer juristischen Person im Eigentum eines oder mehrerer Länder stehende Personen zu bestellen (§ 24 Abs 3). Nur wenn mit diesen nicht das Auslangen gefunden wird, sind Tierärzte, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, zu beauftragen (§ 24 Abs 4)*“ (Zitat: Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 14. Juli 2017 zur Heranziehung von Tierärzten zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung, GZ BKA-603.940/0011-V/5/2017).
2. Die Möglichkeit der Beauftragung als amtlicher Fachassistent ist gem. § 28 Abs 4 auf die (geringe) Zahl von Personen beschränkt, die gem. § 7 FUG mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung betraut waren, weil die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung durch Tierärzte nicht gesichert war (sogenannte Fleischuntersucher). Fleischuntersucher durften die Schlachttier- und Fleischuntersuchung nur eingeschränkt durchführen; sie unterlagen in ihrer

¹ Das Fleischuntersuchungsgesetz BGBl. Nr. 522/1982 ist mit dem In-Kraft-Treten des LMSVG außer Kraft getreten.

Tätigkeit der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des zuständigen Fleischuntersuchungstierarztes (§ 8 FUG).

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 28 LMSVG:

Laut vorgeschlagener Änderung des § 28 LMSVG soll die bisherige Bestimmung des Abs 4 gestrichen und durch die Bestimmung ersetzt werden, dass *„die Beauftragung amtlicher Fachassistenten zu dem ausschließlichen Zweck der Trichinenuntersuchung erlaubt“* ist.

Die Österreichische Tierärztekammer lehnt diese Änderung ab.

Begründung:

1. Die vorgeschlagene Änderung hat zur Folge, dass – wie in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil zur Änderung des LMSVG ausgeführt wird – *„die Beauftragung von amtlichen Fachassistenten generell ermöglicht“* wird. Dies steht nach Ansicht der Österreichischen Tierärztekammer im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers im § 24 LMSVG, wonach grundsätzlich *„in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einer juristischen Person im Eigentum eines oder mehrerer Länder stehende Personen zu bestellen“* sind. Nach Auffassung der Österreichischen Tierärztekammer stehen die in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in großen Schlachtbetrieben tätigen Tierärzte in auf Dauer angelegten Rechtsverhältnissen zum Auftrag gebenden Land. Tierärzte in Großbetrieben sind in fremde unternehmerische Strukturen eingegliedert, der Ablauf der Tätigkeit in den Großbetrieben ist vorherbestimmt, das Vertretungsrecht ist beschränkt, der Arbeitende ist nicht gewinnbeteiligt, sondern erhält ein Fixum in Form eines Viertelstundensatzes, die Arbeitsmittel werden in erster Linie von Seiten des Schlachtbetriebs zur Verfügung gestellt. In der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in großen Schlachtbetrieben tätige Tierärzte sind arbeits- bzw. dienstrechtlich betrachtet Dienstnehmer des Landes².

Analog stehen in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in großen Schlachtbetrieben tätige amtliche Fachassistenten in auf Dauer angelegten Rechtsverhältnissen zum Auftrag gebenden Land, wobei bei diesen Aufsichtsorganen zusätzlich die in § 24 Abs 5 LMSVG *expressis verbis* verankerte Weisungsgebundenheit bestimmend ist (§ 24 Abs 5 LMSVG, 2. Satz: *amtliche Fachassistenten „unterliegen in ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz der Fachaufsicht und den fachlichen Weisungen des amtlichen Tierarztes.“*).

Im Falle der Beauftragung amtlicher Fachassistenten wird nach Auffassung der Österreichischen Tierärztekammer durch die bestehenden Umstände der

² Siehe: Zur arbeits- und sozialrechtlichen Einordnung der in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätigen Tierärzte. Rechtsgutachten, erarbeitet im Auftrag der Österreichischen Tierärztekammer. Verfasser: Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter Reissner, Institut für Arbeitsrecht, Sozialrecht und Rechtsinformatik der Universität Innsbruck 2016.

persönlichen Abhängigkeit jedenfalls auch ein Dienstverhältnis herbeigeführt (Die Frage, ob ein Dienstverhältnis zu begründen ist, ist eine dienstrechtliche Frage, die in die Zuständigkeit der Länder fällt³). Somit müssen amtliche Fachassistenten – wie vom LMSVG intendiert – in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis zu einer juristischen Person, die sich im Eigentum eines Landes oder mehrerer Länder befindet, stehen.

2. In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Änderung des § 28 Abs 4 damit begründet, dass *„amtliche Fachassistenten künftig für die Trichinenuntersuchung herangezogen werden sollen.“* Die Österreichische Tierärztekammer weist darauf hin, dass die überwiegende Mehrzahl der derzeit in großen Schlachtbetrieben tätigen Trichinenuntersucher bereits seit dem In-Kraft-Treten des LMSVG amtliche Fachassistenten gemäß sind (vgl.: § 99 Abs 5 LMSVG⁴). Die Trichinenuntersuchung zählt gem. Verordnung (EU) Nr. 2017/625, Artikel 18 zur Qualifikation des amtlichen Fachassistenten. Eine eigene Bestimmung im LMSVG, dass *„die Beauftragung amtlicher Fachassistenten zu dem ausschließlichen Zweck der Trichinenuntersuchung erlaubt“* ist, ist daher aus Sicht der Österreichischen Tierärztekammer auch nicht erforderlich und trägt nur zur Missinterpretation der Bestimmungen des § 24 Abs 3 LMSVG bei.

3. In den Erläuterungen, Besonderer Teil zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Änderung des § 28 Abs 4 weiter damit begründet, dass *„der Landeshauptmann die Möglichkeit erhält, seinen Personalpool für diese Kontrolltätigkeit zu erweitern.“* Diese Begründung kann die Österreichische Tierärztekammer nicht nachvollziehen. Zwar ergibt sich diese Möglichkeit (theoretisch) durch den vorgeschlagenen Wegfall der Einschränkung der Beauftragung auf Personen, die bereits vor In-Kraft-Treten des LMSVG Fleischuntersucher waren. Die bestehende arbeits- und dienstrechtliche Problematik wird durch die vorgeschlagene Änderung aber nicht gelöst.

In den großen Schlacht- und Zerlegebetrieben in Österreich sind (nach Kenntnis der Österreichischen Tierärztekammer) nur Tierärzte als amtliche Tierärzte in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygienekontrolle tätig. Amtliche

³ *„Die Frage, ob mit gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 28 Abs. 1 LMSVG beauftragten Tierärzten ein Dienstverhältnis zu begründen ist, ist eine dienstrechtliche Frage, die in die Zuständigkeit der Länder fällt (Art. 21 Abs.1 und 3 B-VG)“* (Zitat: Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 14. Juli 2017 zur Heranziehung von Tierärzten zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung, GZ BKA-603.940/0011-V/5/2017).

⁴ LMSVG § 99 Abs 5: *„... freiberufliche Trichinenuntersucher gemäß § 15 des Fleischuntersuchungsgesetzes gelten für fünf Jahre als amtliche Fachassistenten gemäß § 24 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes.“* LMSVG § 28 Abs 1: *„Die Beauftragung als ... amtlicher Fachassistent gemäß § 24 Abs. 5 hat mit Zustimmung der Betroffenen durch Bescheid des Landeshauptmannes für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. ... Erfolgt eine weitere Beauftragung, so hat diese unbefristet zu erfolgen.“*

Fachassistenten sind derzeit nur im Bereich der Trichinenuntersuchung tätig. Wenn – wie in großen Schlachtbetrieben erforderlich - mehrere amtliche Tierärzte gleichzeitig tätig sind, führen Untersuchungsteams, die unter Leitung eines dienstführenden amtlichen Tierarztes stehen, die Schlachtier- und Fleischuntersuchung durch. Ein Untersuchungsplan⁵ legt fest, wie viele amtliche Tierärzte als Erstuntersucher und wie viele amtliche Tierärzte als weitere amtliche Untersucher (§ 2 Abs 4 LMSVG-KoGeV⁶) an einem Schlachttermin im Untersuchungsteam tätig sein müssen. Das Tätigkeitsprofil der Erstuntersucher entspricht der Qualifikation des amtlichen Tierarztes gem. Verordnung (EU) Nr. 2017/625, delegierter Verordnung (EU) Nr. 2019/624 und LMSVG § 24 Abs 3 u. 4; das Tätigkeitsprofil der weiteren amtlichen Untersucher entspricht der Qualifikation des amtlichen Fachassistenten gem. Verordnung (EU) Nr. 2017/625, delegierter Verordnung (EU) Nr. 2019/624 und LMSVG § 24 Abs 5. Bereits heute besteht ein Mangel an Tierärzten in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (und es ist zu erwarten, dass sich dieser Mangel in den nächsten Jahren noch verschärfen wird), weil Tierärzte derzeit sowohl in der Funktion des amtlichen Tierarztes als auch in der Funktion des amtlichen Fachassistenten tätig sind. Auf Grund des demographischen Wandels im tierärztlichen Berufsstand wird in den kommenden Jahren ein hoher Bedarf an kompetenten Fleischuntersuchungstierärztinnen und Fleischuntersuchungstierärzten allein für die den Tierärzten vorbehaltenen Positionen in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung entstehen. Dieser Bedarf kann nach Meinung der Österreichischen Tierärztekammer nur gedeckt werden, wenn eine ausreichend große Anzahl von Tierärzten und Nichttierärzten für die Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausgebildet wird und diesen Personen fachlich und wirtschaftlich attraktive Berufskarrieren als amtliche Tierärzte bzw. amtliche Fachassistenten geboten werden. Die sozialrechtliche Versorgung dieser Personen, die im Auftrag der Länder höchst verantwortungsvolle Aufgaben zur Sicherung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und der hohen Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Fleisch, Milch) übernehmen, ist eine unbedingte Voraussetzung, wenn in Zukunft ausreichend qualifiziertes Personal für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung gewonnen werden soll. Die Österreichische Tierärztekammer fordert daher seit mehreren Jahren, dass konkrete strategische Schritte betreffend die Neuorganisation der Schlachtier- und Fleischuntersuchung gesetzt werden. Die vorgeschlagene Änderung des § 28 LMSVG führt aber weder zu einer Verbesserung der aktuellen Situation noch zu

⁵ Gem. § 7 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO, BGBl. II Nr. 109/2006 hat der Landeshauptmann unter Beachtung des für die Untersuchung der einzelnen Tierkörper, Nebenprodukte der Schlachtung und Eingeweide zumindest aufzuwendenden Zeitaufwandes und der für eine Person maximal zulässigen Arbeitszeit sowie unter Berücksichtigung der gegebenen Örtlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen in großen Schlachthöfen, einen Untersuchungsplan festzulegen.

⁶ LMSVG-KoGeV § 2 Abs 4, 2. Satz: „Sind gleichzeitig mehrere amtliche Untersucher in Betrieben tätig, so wird zwischen Erstuntersucher, der ein amtlicher Tierarzt sein muss, und weiteren Untersuchern, die auch amtliche Fachassistenten sein können, unterschieden.“

einer Lösung der in absehbarer Zukunft zu erwartenden Versorgungsprobleme in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie in der Trichinenuntersuchung.

Zu § 27 „Sonstige mit Kontrollen befasste Personen“

Zur vorgeschlagenen Änderung des § 27 LMSVG:

Laut vorgeschlagener Änderung des § 27 Abs 1 LMSVG *„kann der Landeshauptmann für die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb, die Vornahme der Kontrollen in Milcherzeugungsbetrieben gemäß Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 sowie die Probenentnahme bei lebenden Tieren zur Untersuchung auf Rückstände auch Tierärzte, die nicht amtliche Tierärzte sind, mit Bescheid zulassen.“* Diese Tierärzte *„gelten als zugelassene Tierärzte gemäß der Verordnung (EU) 2017/625.“*

Die Österreichische Tierärztekammer sieht die Ausdehnung der bisher nur für Schweine, Geflügel, Kaninchen und Farmwild gemäß Anhang I Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gültigen Bestimmung des § 27 Abs 1 sehr kritisch, weil

1. die Verordnung (EU) 2017/625 keinen "zugelassenen Tierarzt", wie er für die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb bei Schweinen, Geflügel, Kaninchen und Farmwild in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgesehen war, definiert. Gem. delegierte Verordnung (EU) 2019/624 kann die zuständige Behörde gestatten, dass die Schlachttieruntersuchungen an Schlachttieren im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden⁷. Dabei sind die Kriterien und Voraussetzungen gemäß Artikel 5, Abs 2 und Artikel 6 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 zu erfüllen. Die delegierte Verordnung (EU) 2019/624 normiert in Artikel 5 Abs 2 d) jedoch, dass die Kontrollen und die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen sind⁸.
2. das Fehlen einer spezifischen Ausbildung der mit Bescheid zugelassenen Tierärzte das Risiko birgt, dass
 - durch Handhabung oder Verzehr des Fleisches auf den Menschen oder Tiere übertragbare Krankheiten übersehen werden;

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 Artikel 5 Abs 1: *„Abweichend von Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2017/625 kann die zuständige Behörde gestatten, dass die Schlachttieruntersuchungen an Schlachttieren im Einklang mit den Kriterien und Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und Artikel 6 im Herkunftsbetrieb durchgeführt werden.“*

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 Artikel 5 Abs 2: *„Die folgenden Kriterien und Voraussetzungen gelten für alle Tierarten: ... d) die Kontrollen und die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb ... werden von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt; ...“*

- Verhaltensstörungen, Anzeichen von Krankheiten oder Anomalien, die bewirken können, dass das Fleisch dieser Tiere genussuntauglich ist, nicht erkannt werden;
- Anzeichen von Problemen im Zusammenhang mit dem Tierschutz, einschließlich übermäßiger Verschmutzung, nicht entsprechend ihrer Relevanz für die Lebensmittelgewinnung interpretiert werden; sowie
- die Transportfähigkeit der Schlachttiere nicht korrekt eingeschätzt wird⁹.

Die Möglichkeit der Durchführung der Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durch einen anderen als den amtlichen Tierarzt sollte daher auf Einzelfälle wie Notschlachtungen beschränkt bleiben, um dem Tier unnötiges Leiden, das ihm durch eine vermeidbare, zeitliche Verzögerung der Schlachtieruntersuchung und die Beförderung zu einem Schlachtbetrieb verursacht würde, zu ersparen, und um wirtschaftliche Verluste für die Unternehmer sowie die Lebensmittelverschwendung zu begrenzen (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2019/624, Erwägungen Z. 7). Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Durchführung der Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durch einen anderen als einen amtlichen Tierarzt auch bei Notschlachtungen nur in Regionen zugelassen werden, in denen die Durchführung der Schlachtieruntersuchung am Herkunftsbetrieb durch einen amtlichen Tierarzt nicht gesichert ist. Vor der Zulassung von Tierärzten, „*die nicht amtliche Tierärzte sind*“, für die Schlachtieruntersuchung am Herkunftsbetrieb sollte die für die Region zuständige Landesstelle der Österreichischen Tierärztekammer gehört werden.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

VR Dr. Walter Obritzhauser e.h.

Präsident der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Andreas Jerzö e.h.

Präsident der Landesstelle Oberösterreich der Österreichischen Tierärztekammer

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 Artikel 5 Abs 2 c): „*die Schlachtieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb umfassen eine physische Untersuchung der Tiere, um festzustellen, ob i) sie an einer durch Handhabung oder Verzehr des Fleisches auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit leiden bzw. einen entsprechenden Zustand aufweisen oder ob einzelne Tiere bzw. die gesamte Partie Verhaltensstörungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen; ii) sie allgemeine Verhaltensstörungen, Anzeichen von Krankheiten oder Anomalien zeigen, die bewirken können, dass das Fleisch dieser Tiere genussuntauglich ist; iii) nachzuweisen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass die Tiere chemische Rückstände über den in Rechtsvorschriften der Union festgelegten Höchstwerten oder Rückstände*

Dipl.Tzt. Bernhard Kammerer e.h.

Präsident der Landesstelle Niederösterreich der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

verbotener Stoffe enthalten; iv) sie Anzeichen auf Probleme im Zusammenhang mit dem Tierschutz, einschließlich übermäßiger Verschmutzung, zeigen; v) sie transportfähig sind. “